

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

1. Februar 1999

Nr. 3

Inhalt:

Beschlüsse der 4. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises
Teltow-Fläming vom 25. Januar 1999

Einladung zur 4. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises
Teltow -Fläming am 15. Februar 1999

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des
Kreistages erhältlich.

**Beschlüsse der 4. ordentlichen Sitzung des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming vom 25. Januar 1999**

Vorlagennummer 2-0058/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25. Januar 1999 im öffentlichen Teil

die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 1999 und das Investitionsprogramm des Landkreises Teltow-Fläming für die Haushaltsjahre 1998 - 2002.

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Bächmann
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0076/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25. Januar 1999 im öffentlichen Teil

die Prioritätenliste entsprechend Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG 1999) zur Landesinvestitionspauschale (GFG § 17) und Bundesinvestitionspauschale (GFG § 22) für die Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming.

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Bächmann
Kreistagsabgeordneter

2. Sachgruppe : Straßenbau / Verkehr / Erschließung

Gesamtkosten: 7.777.465,00 DM

fd. Nr.	Kommune	Titel der Maßnahme	PKZ	Mittelzuordnung in DM § 22	Komm. Eigenanteil in DM	Anliegerbeiträge in DM	Maßn. Beginn Weiterführg.	Antragssumme in DM	Gesamtkosten in DM	Bisherige Kosten in DM
1.	Amt Blankenfelde-Mahlow Groß Kienitz	Straßenbau Verdamm (Entwässerung, Fahrbahn, Gehweg) (Haupterschließungsstraße)	1	158.400,00	17.600,00	51.000,00		158.400,00	249.700,00	0,00
2.	Amt Dahme / Mark Dahme	Ausbau Max-Hannemann-Str. (Verlegung Regenwasserkanal, Straßenbau, Beleuchtung, Gehweg) (Anliegerstraße)	1	425.000,00	182.143,00	0,00 (weil Sammelungsgebiet)		1.521.090,00	1.690.100,00	0,00
3.	Stadt Jüterbog Jüterbog	Sanierung der "Millionenbrücke"	1	863.150,00	369.921,00	0,00		1.109.765,00	1.233.072,00	0,00
4.	Stadt Ludwigsfelde Ludwigsfelde	Anteilfinanzierung Autobahn A 10	1	2.596.000,00	289.000,00	0,00		2.596.000,00	11.226.000,00	0,00
5.	Amt Am Mellensee Klausdorf	Trinkwasserschlebung Klausdorf / Mellensee	1	500.000,00	55.556,00	0,00	1997 WF	1.023.269,00	2.564.768,00	1.541.499,00

Straßenbau / Verkehr / Erschließung

Id. Nr.	Kommune	Titel der Maßnahme	PKZ	Mittelnzuordnung in DM § 22	Komm. Eigenanteil in DM	Anliegerbeiträge in DM	Maßn. Beginn Weiterführg.	Antragssumme in DM	Gesamtkosten in DM	bisnerrige Kosten in DM
6	Gemeinde Niedergörsdorf	Weiterführung Bahnübergangsbesichtigung	1	486.000,00	54.000,00	0,00	1998 WF	486.000,00	2.323.200,00	495.000,00
7	Blonsdorf	Instandsetzung der Straße Blonsdorf - Dalichow (Ortsverbindungsstraße)	2	400.000,00	100.000,00	0,00 (keine Anlieger)		650.000,00	1.300.000,00	0,00
8	Gemeinde Nuthar-Urstromtal Woltersdorf	Weiterführung des Ausbaues d. Nebenanlagen Bahnhofstr. Potsdamer Str., Bahnhofsvorplatz, Rad- und Fußgängerunter- und Nebenanlagen der Bahnhöferführung	1	700.000,00	175.000,00	454.319,00	1998 WF	813.724,00	2.335.085,00	976.628,00
9	Amort Rangsdorf Dahlewitz	Abwasserrechtliche Erschließung Bahnhofstr. / Dorfstr. bis Rangsdorfer Weg	1	482.000,00	53.556,00	0,00		825.930,00	917.700,00	0,00
10	Rangsdorf	Ausbau Großmachower Straße 1. BA	1	594.709,00	66.078,00	197.500,00		1.077.300,00	2.136.600,00	0,00
11	Amort Trebbin Blankensee	Abwasserrechtliche Erschließung Blankensee 1. BA	1	482.206,00	53.579,00	0,00	1998 WF	482.206,00	848.063,00	312.278,00
12	Wiesenhagen	Außerbetriebnahme Wassernetz Wiesenhagen und Umschluß an das Wassernetz Trebbin	2	90.000,00	10.000,00	0,00		90.000,00	100.000,00	0,00
				7.777.465,00						

Prioritätenliste 1999

3. Sachgruppe : Brand - und Katastrophenschutz

Fassung vom : 08.01.1999
Investivpauschale GFG 99
Landkreis Teltow - Fläming
Gesamtkosten : 1.332.320,00 DM

fd. Nr.	Kommune	Titel der Maßnahme	PKZ	Mittelzuordnung in DM		Komm. Eigenanteil in DM	Maßn. Beginn Weiterführg.	Antragssumme in DM	Gesamtkosten in DM	Bisherige Kosten in DM
				§ 17	§ 22					
1.	Amt Baruth / Mark Baruth	Ambau Feuerwehrgerechans im Gewerbegebiet "Bernhardsmühl"	1		51.000,00	34.000,00		51.000,00	85.000,00	0,00
2.	Baruth	Um- und Ausbau des allen Feuerwehrgerechanses (Raum- anfeuerung, Sozialtrakt, Heizung)	1		24.000,00	16.000,00		24.000,00	40.000,00	0,00
3.	Baruth	Erwerb eines Löschfahrzeuges LF 8 und eines Löschfahrzeuges LF 16 (Gebrauchsfahrzeuge)	1		20.000,00	20.000,00		20.000,00	40.000,00	0,00
4.	Peikus	Umbau Feuerwehrgerechans	1	24.000,00		16.000,00		24.000,00	40.000,00	0,00
5.	Amt Blankenfelde-Mahlow Blankenfelde	Neubau Feuerwehrgerechans für die Stützpunkf-Feuerwehr	1		435.000,00	290.000,00		1.200.000,00	2.000.000,00	0,00
6.	Amt Dahme / Mark Amt Dahme / Mark	Erwerb eines Löschfahrzeuges LF 8 / 6	5	180.000,00		180.000,00		180.000,00	360.000,00	0,00
7.	Stadt Ludwigfelde Ludwigfelde	Erwerb eines Tanklöschfahr- zenges TLF 16/25 (Beschaffung Fahrzeugstell)	3		70.000,00	70.000,00		127.750,00	511.000,00	0,00

Brand - und Katastrophenschutz

fd. Nr.	Kommune	Titel der Maßnahme	PKZ	Mittelzuordnung in DM		Komm. Eigenanteil in DM	Maßn. Beginn Weiterführg.	Antragssumme in DM	Gesamtkosten in DM	Bisherig Kosten in DM
				§ 17	§ 22					
8	Amt Ludwigsfelde-Land Hennersdorf	Umbau / Erweiterung Feuerwehrgeschleiss	2	100.000,00		67.000,00		180.000,00	300.000,00	0
9	Amt Am Mellensee Klausdorf	Erwerb eines Löschfahrzeuges LF 8 / 6 (Beschaffung Aufbau)	1	100.000,00		70.000,00	1998 WF	100.000,00	340.000,00	170.000
10	Gemeinde Niedergörsdorf Niedergörsdorf	Erwerb eines Tanklöschfahrzeuges TLF 16 / 24	5	210.000,00		210.000,00		210.000,00	420.000,00	0
11	Amt Rangsdorf Rangsdorf	Erwerb eines Tanklöschfahrzeuges TLF 16 / 25 (Beschaffung d. Aufbaues)	1	96.000,00		96.000,00	1998 WF	96.000,00	400.000,00	208.000
12	Amt Trebbin Trebbin	Komplettrennung Dachstuhl und Dachdeckung Feuerwchutzgeräteklaus	1	22.320,00		14.880,00		69.400,00	37.200,00	0
				732.120,00	600.000,00					

Prioritätenliste 1999

Fassung vom : 08.01.1999
Investpauschale GFG 99
Landkreis Teltow - Fläming

4. Sachgruppe : Kinder-, Jugend - und Sozialeinrichtungen

Gesamtkosten : 1.025.000,00 DM

fd. Nr.	Kommune	Titel der Maßnahme	PKZ	Mittelzuordnung in DM		Komm. Eigenanteil in DM	Maßn. Beginn Weiterführg.	Antrags-summe in DM	Gesamtkosten in DM	Bisherige Kosten in DM
				§ 17	§ 22					
1.	Stadt Ludwigsfelde	Grundsicherung Hort "Zweibelchen"	2		175.000,00	75.000,00	1997	250.000,00	550.000,00	300.000,00
2.	Amt Ludwigsfelde - Land Großbeeren	Erweiterungsbaa Kita	3	500.000,00		214.387,00	WF	756.000,00	1.080.000,00	(Eigenschaft Stadt) 0,00
3.	Amt Am Mellensee Saalow	Erneuerung Sanitärbereich in der Kita	4		70.000,00	30.000,00		70.000,00	100.000,00	0,00
4.	Amt Zossen Waldstadt	Bau einer Kita	1	280.000,00		120.000,00		280.000,00	2.300.000,00	0,00
				780.000,00	245.000,00					

Kinder-, Jugend - und Sozialeinrichtungen

Prioritätenliste 1999

5. Sachgruppe : Schulbau und Sportstätten

Fassung vom : 08.01.1999
Investitionsplan GFG 99
Landkreis Teltow-Fläming

Gesamtkosten: 4.423.145,00 DM

fd. Nr.	Kommune	Titel der Maßnahme	PKZ	Mittelzuordnung in DM		Komm. Eigenanteil in DM	Maßn. Beginn Weiterführg.	Antragssumme in DM	Gesamtkosten in DM	Bisherige Kosten in DM
				\$ 17	\$ 22					
1.	Amt Blankenfelde - Mahlow Blankenfelde	Bau einer Einfeldtrihalle für Gymnastium	1	385.000,00		165.000,00		1.260.000,00	1.800.000,00	0,00
2.	Stadt Luckenwalde	Generalsanierung Gesamtschule 1, Ludwig-Jahn-Straße (Fenster, Brandschutztüren, Flure)	2	350.000,00		150.000,00	1995 WF	350.000,00	12.000.000,00	2.496.556,00
3.	Luckenwalde	Telumbau "KLAB" zum Wohnheim (Erneuerung d. Sanitäranlagen, Elektro, Heizung, Malerarbeiten, Fußbodenverlegenarbeiten, Sanierung der vord. Fenster und Türen im 1. und 2. Obergesch. Putzreparatur an der Außenfassade, Erneuerung d. Dachendeckung und Dachneigung)	3		273.700,00	117.300,00	1998 WF	273.700,00	2.365.000,00	830.000,00
4.	Luckenwalde	Umbau des Freizeit - und Sportzentrums	1		2.000.000,00	222.222,00	WF	3.000.000,00	22.500.000,00	2.000.000,00
5.	Amt Ludwigfelde-Land Großbeeren	Sanierung Gesamtschule (Vollwertschutz, Fassade)	1	291.900,00		125.100,00	1995 WF	291.900,00	2.604.000,00	2.187.000,00

Schulbau und Sportstätten

fd. Nr.	Kommune	Titel der Maßnahme	PKZ	Mittelzuordnung in DM § 22		Komm. Eigenanteil in DM	Maßn. Beginn Weiterführg.	Antragssumme in DM	Gesamtkosten in DM	Bisherige Kosten in DM
				§ 17	§ 22					
6.	Amt Am Mellensee Sperenberg	Fenstererneuerung Grund- und Gesamtschule, Puschkinstraße 6	2	35.000,00		15.000,00	1996 WF	35.000,00	440.000,00	390.000,00
7.	Amt Niederer Fläming Werbig	Sanierung der Grund- und Gesamtschule (Fenster, Türen, Vollwärmeschutz Fassade)	1	338.936,00		145.259,00	1997 WF	385.000,00	816.000,00	266.000,00
8.	Gemeinde Niedergörsdorf Blönsdorf	Sanierung Schule (Instandhaltung der Hausfassade, Dachrinne, Maler- und fassade, Dachrinne, Maler- und Fußbodenverarbeiten, Überprüfung und Erneuerung d. Elektroanlage)	2	114.000,00		49.000,00	1996 WF	200.000,00	500.000,00	215.000,00
9.	Amt Rangsdorf Rangsdorf	Ersatzbau Grundschule	1	634.669,00		271.975,00	1998 WF	1.069.320,00	3.815.900,00 (Bau)	2.288.300,00
				2.149.445,00	2.273.700,00					

Schulbau und Sportstätten

Prioritätenliste 1999

6. Sachgruppe : Kultureinrichtungen / Denkmalpflege

Fassung vom : 08.01.1999
Investpauschale GFG 99
Landkreis Teltow-Fläming
Gesamtkosten:

1.074.107,00 DM

fd. Nr.	Kommune	Titel der Maßnahme	PKZ	Mittelzuordnung in DM		Komm. Eigenanteil in DM	Maßn. Beginn Weiterführung	Antragssumme in DM	Gesamtkosten in DM	Bisherige Kosten in DM
				§ 17	§ 22					
1.	Amt Barnuth / Mark Kriesdorf	Ausbau denkmalgeschütztes Gebäude zur Gaststätte mit Ortschaft Glashütte	9		300.000,00	50.000,00		300.000,00	350.000,00	0,00
2.	Amt Blankenfelde / Mahlow Diedersdorf	Sanierung / Wiederaufbau Kirchturn	2		162.000,00	18.000,00		162.000,00	540.000,00	0,00
3.	Stadt Jüterbog Jüterbog	Erneuerung der Rathausstiege im Innenbereich	3		500.000,00	55.555,00		675.000,00	750.000,00	0,00
4.	Amt Zossen Zossen	Umbau Gebäude Kirchplatz 2 zur Bibliothek	5		112.107,00	28.027,00	1996 WF	243.000,00	885.000,00	534.729,00
				0,00	1.074.107,00					

Vorlagennummer 2-0066/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25. Januar 1999 im öffentlichen Teil

die Sozialplanung des Landkreises Teltow-Fläming Teil I Vorbemerkungen und Teil II Altenhilfeplanung.

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Bächmann
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0094/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25. Januar 1999 im öffentlichen Teil

die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Teltow-Fläming.

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Bächmann
Kreistagsabgeordneter

Auf Grund

- § 5 Abs. 2 Satz 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 360)
- § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch Gesetz vom 14.2.1994 (GVBl. I S. 34)

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 25. Januar 1999 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von
Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

§ 1

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

1. Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen) sind Übergangwohnheime und Übergangswohnungen.
2. Übergangwohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 1. Januar 1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
3. Benutzer eines Übergangwohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gem. § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Teltow-Fläming zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
4. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Gebührenpflicht

1. Die Nutzung der Übergangseinrichtungen ist gebührenpflichtig.
2. Soweit Übergangswohnungen aufgrund eines privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, besteht keine Gebührenpflicht.

§ 3
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.
2. Ehegatten haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren.
3. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Übergangseinrichtung benutzt oder auf Grund der Zuweisungsentscheidung des Landkreises Teltow-Fläming benutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung durch den Landkreis Teltow-Fläming Beauftragten.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Teltow-Fläming erhoben.
3. Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Monaten wird die Gebühr jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
4. Die monatlichen Gebühren sind an die Kreiskasse des Landkreises Teltow-Fläming zu entrichten.

§ 5**Erlass der Gebühren**

1. Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfszuschläge nach §§ 22, 23 BSHG i.V.m. der Regelsatzverordnung unterschreitet.

Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gem. § 11 Abs. 1 BSHG.

2. Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.

§ 6**Höhe der Gebühren**

1. Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen

- a) 95,00 DM pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten
- b) 194,00 DM pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten
- c) 290,00 DM pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten

2. Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen

- a) 200,00 DM pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
- b) 250,00 DM pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren

3. Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 250,00 DM pro Person.

4. Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet.

5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9.00 Uhr vollzogen sind.

Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

6. Vorübergehende Abwesenheit, z.B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1. Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner den Landkreis Teltow-Fläming unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erneut zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) zur Erlangung von Gebührenerlassen nach § 5 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

b) den Landkreis Teltow-Fläming über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, oder

c) entgegen § 7 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Die vorstehende Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, 27. Januar 1999

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0051/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25. Januar 1999 im öffentlichen Teil

die Sportförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming.

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Bächmann
Kreistagsabgeordneter

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

1. Förderungsziele

- 1.1. Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung des Sports. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll jedem Bürger des Landkreises Teltow-Fläming Möglichkeiten schaffen, sich im Sport zu betätigen.
- 1.2 Die Förderung soll
 - ⇒ die Entwicklung aller Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 - ⇒ die Bedingungen sichern und die Angebote zum Sporttreiben erweitern, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, Vereinen und Sportverbänden unterstützen,
 - ⇒ das Ehrenamt im Sport stärken,
 - ⇒ die Entwicklung des Leistungssportgedankens fördern.
- 1.3 Die sportlichen Bedürfnisse sind in einem ausgewogenen und bedarfsgerechten Verhältnis zu fördern, insbesondere soll die Sportförderung aber auf die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderungen abgestimmt sein.

- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsart, Zuwendungsform und Finanzierungsart

- 2.1 *Zuwendungsart:* Projektförderung
- 2.2 *Zuwendungsform:* Zuschuss
- 2.3 *Finanzierungsart:* Festbetragsfinanzierung

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung und Bemessungsgrundlage ergeben sich aus Teil II dieser Richtlinie.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- ⇒ eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Landkreis Teltow-Fläming, die dem Landessportbund Brandenburg e. V. angeschlossen sind,
- ⇒ der Kreissportbund Teltow-Fläming,
- ⇒ Stadtsportverbände im Landkreis Teltow-Fläming,
- ⇒ Behindertenverbände und -gruppen im Landkreis Teltow-Fläming.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Garantie für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Brandenburg e. V. mit Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Förderungen werden davon abhängig gemacht, dass die Vereine und Gruppierungen angemessene Beiträge (Mindestdurchschnitt pro Mitglied 5,00 DM) und eine angemessene Eigenleistung (20 v. H.) erbringen.

Die Förderung von Vereinen und Gruppierungen erfolgt in der Regel nur dann, wenn die Gemeinden für das Vorhaben keine Mittel bereitstellen können. Eine schriftliche Ablehnung ist vorzulegen .

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt . Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen zur rechtlichen Vertretung befugten Person zu unterzeichnen.

Der Antragsteller hat zu versichern, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Antragsschluss für alle Maßnahmen ist der 30.04.d.J. Gesonderte Antragsfristen sind im Teil II der Richtlinie festgelegt.

6.2. Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbescheid wird vom Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming erteilt.

Die Bewilligung von Fördermitteln, deren Höhe einen Betrag von 1.000,00 DM (eintausend) überschreitet, bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.

6.3. Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und durch Rechnung bzw. Quittung (Originalbelege) und so weit wie möglich durch Teilnehmerliste zu belegen. Dabei ist die von der Bewilligungsbehörde benannte Frist einzuhalten.

6.3.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Dazu hat der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen aufzubewahren (mind. 5 Jahre). Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu überprüfen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung, Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Fördermittel richten sich nach Haushaltsrecht (GemHVOBbg), Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48 ff VwVfGBbg) und den zur Landeshaushaltsordnung erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der jeweils geltenden Fassung (AN Best-P) soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.1999 in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 11.12.1995, Beschluss-Nr. 221, außer Kraft.

Teil II - Maßnahmenförderung**I. Ausbildung****1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Ausbildung zum/zur ÜbungsleiterIn, TrainerIn, JugendleiterIn, OrganisationsleiterIn und SchiedsrichterIn.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert wird die Ausbildung insbesondere in solchen Lehrgängen, die

- durch das Bildungswerk des Landessportbundes e. V. oder
- vom Kreissportbund Teltow-Fläming oder
- von anderen Trägern angeboten werden und
- den Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes entsprechen.

Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen (z. B. Anmeldung).

3. Bemessungsgrundlage

Ein Zuschuss für die Ausbildung zum/zur JugendleiterIn, OrganisationsleiterIn und SchiedsrichterIn kann im Kalenderjahr für 1 TeilnehmerIn gewährt werden, dieser beträgt **150,00 DM/TeilnehmerIn**.

Ein Zuschuss für die Ausbildung zum/zur TrainerIn kann gewährt werden

- für Vereine bis 199 Mitglieder - höchstens 2 TeilnehmerInnen á **150,00 DM/Kalenderjahr**
- für Vereine ab 200 Mitglieder - höchstens 4 TeilnehmerInnen á **150,00 DM/Kalenderjahr**

Der Zuschuss ist für Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten zu verwenden.

Nach Abschluss der Ausbildung ist eine Kopie der Lizenz dem Verwendungsnachweis beizufügen.

II. Übungsleiterentschädigung

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit als ÜbungsleiterIn, TrainerIn, JugendleiterIn und OrganisationsleiterIn.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Größe der zu betreuenden Gruppe soll mindestens 15 SportlerInnen umfassen. Ausnahmen gelten bei der Betreuung behinderter Menschen abhängig vom Behinderungsgrad (schwerbehindert - 1 Übungsleiter/5 Teilnehmer; leichtbehindert - 1 Übungsleiter/10 Teilnehmer).

Eine namentliche Aufstellung der Übungsleiter sowie die Anzahl der zu betreuenden SportlerInnen/ÜbungsleiterIn sind beizufügen.

3. Bemessungsgrundlage

TrainerIn, JugendleiterIn, OrganisationsleiterIn (mit Lizenz) können **maximal mit 3,50 DM/Stunde jedoch höchstens bis 500,00 DM/Jahr** gefördert werden.

ÜbungsleiterIn (ohne Lizenz) können **maximal mit 1,75 DM/Stunde jedoch höchstens bis 250,00 DM/Jahr** gefördert werden.

4. Antragsfrist

- I. Halbjahr - 30.04. d. J.
- II. Halbjahr - 15.10. d. J.

III. Sportveranstaltungen

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sportveranstaltungen, wie

- Kinder- und Jugendturniere
- Breitensportveranstaltungen
- Kreis- oder Landesmeisterschaften

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Es darf keine Fördermöglichkeit durch den Landessportbund Brandenburg bestehen. Die Veranstaltungen müssen öffentlich bekannt gegeben werden. Für jedes Vorhaben ist ein Kosten- und Finanzierungsplan zu erstellen.

Für Breitensportveranstaltungen ist ein Ablaufprogramm mit einer inhaltlichen Kurzbeschreibung beizufügen.

3. Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Kreis- oder Landesmeisterschaften mit bis zu **500,00 DM/Verein** im Kalenderjahr.

Gefördert werden Breitensportveranstaltungen im Kalenderjahr

- für Zuwendungsempfänger bis 199 Mitglieder Zuschusshöhe: bis **700,00 DM**
- für Zuwendungsempfänger ab 200 Mitglieder Zuschusshöhe: bis **1.000,00 DM**
- für Kreissportbund und Stadtsportverbände Zuschusshöhe: bis **1.000,00 DM**

Gefördert werden Kinder- und Jugendturniere im Kalenderjahr

- für Zuwendungsempfänger bis 199 Mitglieder - 2 Turniere jeweils bis **150,00 DM**
- für Zuwendungsempfänger ab 200 Mitglieder - 4 Turniere jeweils bis **150,00 DM**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Mietkosten/Leihgebühren
- Öffentlichkeitsarbeit (höchstens 10 v. H. der Förderung)
- Organisationskosten
- Kampf-/Schiedsrichter- sowie Helferkosten
- Urkunden/Medaillen/Auszeichnungen
- Spiel- und Sportmaterial (höchstens 20 v. H. der Förderung)

IV. Ausstattung der Sportvereine

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von Sportgeräten und -materialien.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Kopie der dem Landessportbund Brandenburg e. V. per 31.12. des Jahres vorzulegenden Statistik ist zeitgleich an den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. zu übersenden. Anhand der eingereichten Statistik prüft das Jugendamt die Zuwendungsvoraussetzungen.

Ein Gesamtfinanzierungskonzept mit Angaben der zu erwerbenden Sportgeräte und -materialien beizufügen.

3. Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Zuschusses für Sportgeräte und -materialien kann höchstens 80 v. H. des Kaufpreises, jedoch

- für Zuwendungsempfänger bis 199 Mitglieder bis **1.000,00 DM**
- für Zuwendungsempfänger ab 200 Mitglieder bis **1.500,00 DM**

betragen. Die Sportgeräte sollen einen Einzelanschaffungswert von 800,00 DM nicht überschreiten.

V. Kleinere Instandsetzungen

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleinere Instandsetzungen von eigenen/gepachteten Sportstätten und Gebäuden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Nutzung der eigenen/gepachteten Sportstätte ist nachzuweisen und die Notwendigkeit der Maßnahme zu begründen.

3. Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss kann bis zu 500,00 DM/Zuwendungsempfänger im Kalenderjahr betragen.

Vorlagennummer 2-0009/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25. Januar 1999 im öffentlichen Teil

den Jugendförderplan 1999 des Landkreises Teltow-Fläming.

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Bächmann
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0077/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25. Januar 1999 im öffentlichen Teil

die Verteilung der finanziellen Mittel für die Arbeit der Fraktionen im Jahr 1999:

Fraktion SPD	9.950,00 DM
Fraktion PDS	4.940,00 DM
Fraktion CDU	4.580,00 DM
Fraktion F.D.P.	2.080,00 DM
Fraktion BV	1.725,00 DM
Fraktion BÜTF	1.725,00 DM

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Bächmann
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0103/99

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25. Januar 1999 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag erklärt seine Absicht, in den Jahren 2000 und 2001 einen Gesamtbetrag von 4 Millionen DM aus Mitteln des § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) der Stadt Luckenwalde über die vom Kreistag zu beschließende Prioritätenliste zweckgebunden zur Kofinanzierung der Förderung des Freizeit- und Sportzentrums zur Verfügung zu stellen.

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Bächmann
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0087/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25. Januar 1999 im nichtöffentlichen Teil:

Zur Finanzierung des Kaufpreises bevollmächtigt der Landkreis den Käufer des noch zu vermessenden Teils des Flurstückes 40/4 der Flur 3 in der Gemarkung Jühnsdorf (vgl. Beschluss Nr. KA 2-0050/98) unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Kaufgegenstand bereits vor Eigentumsüberschreibung mit Grundpfandrechten bis zur Höhe des Kaufpreises nebst banküblichen Zinsen und Nebenleistungen zu belasten.

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Bächmann
Kreistagsabgeordneter

Einladung

zu der 4. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am Montag, dem 15. Februar 1999, um 17 Uhr in die Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Verwaltungssitz Luckenwalde, Puschkinstraße 17 b, Beratungsraum 36

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Vorsitzenden
2. Bestätigung der Niederschrift der 3. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 11. Januar 1999
3. Namensänderung der Personennahverkehrsgesellschaft Nuthetal mbH (PVN)

Nichtöffentlicher Teil

4. Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit und Bestellung zur Leiterin der Kämmerei
5. Anstellung als Kreisinspektor und Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit
6. Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit
7. Grundstücksverkauf
8. Ausschreibung Papier und Büromaterial der Kreisverwaltung Teltow-Fläming für das Jahr 1999

Bochow
Der Vorsitzende